

# Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 14.

Marienwerder, den 6. April

1892.

Die Nummer 6 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9513 das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 15. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 216) und, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, vom 15. Juli 1889 (Gesetz-Samml. S. 139). Vom 30. März 1892; unter

Nr. 9514 die Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 1892 zur Ergänzung der Gesetze, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 15. März 1880 und, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, vom 15. Juli 1889. Vom 30. März 1892; unter

Nr. 9515 die Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 15. März 1880, sowie über die Auflösung der Emeriten-Unterstützungsfonds in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz. Vom 30. März 1892; und unter

Nr. 9516 die Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, vom 15. Juli 1889 in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz. Vom 30. März 1892.

Die Nummer 16 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2004 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kolereien im Regierungsbezirk Oppeln. Vom 24. März 1892; und unter

Nr. 2005 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Nohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien. Vom 24. März 1892.

Die Nummer 17 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2006 die Bekanntmachung, betreffend die Ermittlung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen. Vom 26. März 1892.

Die Nummer 18 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2007 die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891. Vom 28. März 1892; und unter

Nr. 2008 die Verordnung, betreffend die Klasseneinteilung einzelner Orte. Vom 28. März 1892.

Die Nummer 19 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2009 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1892/93. Vom 30. März 1892; unter

Nr. 2010 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichs-Eisenbahnen. Vom 30. März 1892; unter

Nr. 2011 das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete. Vom 30. März 1892; und unter

Nr. 2012 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet für das Etatsjahr 1892/93. Vom 30. März 1892.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1)

### Dienstanweisung

für die Gewerbe-Aufsichts-Beamten.

In Einverständnis mit dem Minister des Innern wird für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbe-Ordnung — Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1891 — G. S. S. 165 —) nachstehende Dienstanweisung erlassen.

§ 1. Der Wirkungskreis der Gewerbe-Aufsichtsbeamten umfaßt innerhalb der durch die §§ 139b, 154, 154a und 155 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Grenzen die Aufsicht über die Ausführung

1. der Vorschriften über die Sonntagsruhe mit Ausnahme der die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffenden Bestimmungen (§§ 105a—105h a. a. D.),
2. der Vorschriften über die den Gewerbe-Unternehmern auf Grund der §§ 120a bis 120e obliegenden Pflichten,
3. der die Arbeitsordnungen betreffenden Bestimmungen (§ 134a bis § 134h),

4. der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen (§ 135 bis § 139a).

Den Gewerbe-Aufsichtsbeamten wird ferner als ständigen Beauftragten der Regierungs-Präsidenten (in Berlin des Polizei-Präsidenten) übertragen:

5. die Beaufsichtigung derjenigen Anlagen, welche den Bestimmungen des § 16 der Gewerbe-Ordnung und seiner Ergänzungen unterliegen,

6. in den ihrer Zuständigkeit unterstehenden Betrieben die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und Zeugnisse § 107—§ 113), sowie die Lohnzahlung (§ 115 bis 119a) betreffenden Vorschriften.

Endlich wird den für Gewerbe-Inspektions-Bezirke angestellten Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§ 4) die amtliche Prüfung der Dampfessel ihrer Bezirke überwiesen. (Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1891, Ziffer II, G. S. S. 165).

§ 2. Die Gewerbe-Aufsicht wird durch Regierungs- und Gewerberäthe, durch Gewerbe-Inspektoren und durch Hilfsarbeiter (Assistenten) ausgeübt.

Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sind dem für ihren Amtsbezirk zuständigen Regierungs-Präsidenten und in höchster Instanz dem Minister für Handel und Gewerbe dienstlich unterstellt.

Sind für den Amtsbezirk eines Gewerbe-Aufsichtsbeamten mehrere Regierungs-Präsidenten zuständig, so wird sein unmittelbarer Vorgesetzter besonders bestimmt.

§ 3. Die Regierungs- und Gewerberäthe sind technische Mitglieder der Regierungen gemäß lit. D. V. c. der Kabinetts-Ordnung, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden vom 31. Dezember 1825 — G. S. 1826 S. 5 — (Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1891 Ziffer 1). Gleichzeitig haben sie die im § 1 unter Ziffer 1—6 aufgeführten Geschäfte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten wahrzunehmen, ferner die Thätigkeit der Gewerbe-Inspektionen ihres Aufsichtsbezirkes zu überwachen und zu diesem Zwecke regelmäßigen Revisionen vorzunehmen.

Die auf Grund der Ziffer 5 des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 zur Unterstützung und Vertretung der Regierungs- und Gewerberäthe bei den Regierungen angestellten Gewerbe-Inspektoren haben die amtliche Stellung der Regierungs-Assessoren nach lit. D. V. d der Kabinetts-Ordnung vom 31. Dezember 1825. Soweit es sich um die Wahrnehmung der Gewerbe-Aufsicht (§ 1, 1—6) handelt, haben sie den Anweisungen der Regierungs- und Gewerberäthe Folge zu leisten. Im Uebrigen erfolgt die nähere Regelung ihrer amtlichen Thätigkeit durch den Regierungs-Präsidenten.

Wenn ein Regierungs- und Gewerberath für mehrere Regierungen angestellt ist, so wird bei denjenigen Regierungen, in deren Bezirke er seinen Wohnsitz nicht hat, je ein Vertreter aus der Zahl der Gewerbe-Inspektoren bestellt, welchem die volle Vertretung des Regierungs- und Gewerberathes in allen Amtsgeschäften obliegt,

jedoch mit der Einschränkung, daß der Regierungs-Präsident in wichtigen oder zweifelhaften Fragen die Mitwirkung des Regierungs- und Gewerberathes anordnen kann, daß diese Mitwirkung immer einzutreten hat, wenn es sich um die Erstattung von Berichten über Fragen der Gesetzgebung handelt und daß der Jahresbericht (§ 16) von dem Regierungs- und Gewerberathe für seinen ganzen Amtsbezirk unter Benützung des von seinem Vertreter für seinen Bezirk zu erstattenden Berichtes erstattet wird.

Den bei den Regierungen angestellten Gewerbe-Inspektoren kann zugleich die Verwaltung einer Gewerbe-Inspektion (§ 4) übertragen werden.

§ 4. Zur Durchführung der Gewerbe-Aufsicht werden Gewerbe-Inspektions-Bezirke gebildet, deren Verwaltung je einem Gewerbe-Inspektor übertragen wird.

Die Gewerbe-Inspektoren sind in Beziehung auf die Gewerbe-Aufsicht (§ 1 Ziffer 1—6) Organe der Regierungs- und Gewerberäthe, deren Weisungen sie zu folgen haben.

Die Gewerbe-Inspektoren haben die amtliche Prüfung der Dampfessel nach den darüber erlassenen Bestimmungen wahrzunehmen.

Den Gewerbe-Inspektoren können zu ihrer Unterstützung Assistenten überwiesen werden, welche an den Geschäften nach Anordnung der Inspektoren Theil zu nehmen haben. Diese können sich in allen ihnen obliegenden Dienstgeschäften von den ihnen überwiesenen Assistenten vertreten lassen.

Den Regierungs-Präsidenten bleibt vorbehalten, über die Vertheilung der Geschäfte besondere Anordnungen zu treffen.

§ 5. Die Regierungs- und Gewerberäthe in ihrer selbstständigen amtlichen Thätigkeit und die Gewerbe-Inspektoren führen die ihnen verliehenen Dienstseegel. Amtliche Schriftstücke werden gezeichnet: von den Regierungs- und Gewerberäthen, insoweit es sich um ihre selbstständige Thätigkeit handelt,

Der königliche Regierungs- und Gewerberath.  
(Name.)

von ihren Hilfsarbeitern:

Der königliche Regierungs- und Gewerberath.  
In Vertretung.  
(Name.)

von den Gewerbe-Inspektoren (§ 4):

Der königliche Gewerbe-Inspektor zu . . . . .  
(Name.)

von deren Assistenten:

Der königliche Gewerbe-Inspektor zu . . . . .  
In Vertretung.  
(Name.)

Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten führen den Nachweis ihrer amtlichen Eigenschaft durch Vorzeigung einer ihnen von dem vorgesetzten Regierungs-Präsidenten auszustellenden Ausweis Karte.

§ 6. Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sollen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise in Ergänzung der den ordentlichen Polizeibehörden obliegenden Thätigkeit

für eine möglichst vollständige und gleichmäßige Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund ihrer erlassenen Vorschriften Sorge tragen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, gestützt auf ihre Vertraulichkeit mit den gesetzlichen Bestimmungen, ihre technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen durch sachverständige Berathung und wohlwollende Vermittlung eine Regelung der Betriebs- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, welche, ohne dem Gewerbeunternehmer unnötige Opfer oder zwecklose Beschränkungen aufzuerlegen, den Arbeitern den vollen durch das Gesetz ihnen zugedachten Schutz gewährt und das Publikum gegen gefährdende und belästigende Einwirkungen sicherstellt.

Arbeitgebern und Arbeitern sollen die Gewerbe-Aufsichtsbeamten die gleiche Bereitwilligkeit zur Vertretung ihrer berechtigten Interessen entgegenbringen und dadurch, wie durch die ganze Art ihrer amtlichen Thätigkeit eine Vertrauensstellung zu gewinnen suchen, welche sie zur Erhaltung und Förderung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken in den Stand setzt.

Die Arbeitgeber sollen sie bei Geltendmachung der Anforderungen des Gesetzes in deren Erfüllung bereitwillig unterstützen und auf Wunsch auch in der Ausführung von Einrichtungen, welche auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter innerhalb und außerhalb des Betriebes abzielen, zu fördern suchen.

Wünsche und Beschwerden der Arbeiter sollen sie bereitwillig entgegennehmen und, falls sie sich von ihrer Berechtigung überzeugt haben, ihnen, soweit sie es nach ihrer amtlichen Stellung vermögen, Erfüllung und Abhilfe zu schaffen suchen. Die durch ihre amtliche Thätigkeit sich ihnen bietende Gelegenheit, sich über die Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung ihres Amtsbezirks zu unterrichten, sollen sie sorgfältig benutzen und sich über die in diesen Verhältnissen eintretenden Veränderungen in fortlaufender Kenntniß erhalten.

§ 7. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben sich die Gewerbe-Aufsichtsbeamten durch fortlaufende Besichtigungen der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen von dem Zustande und Betriebe derselben eingehende Kenntniß zu verschaffen und sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob und inwiefern die Durchführung bestehender Vorschriften auf Hindernisse stößt, die ihre Abänderung erforderlich erscheinen lassen, und ob und inwiefern allgemeine Mißstände hervortreten, zu deren Beseitigung es des Erlasses neuer Vorschriften bedarf.

Eine besondere Aufmerksamkeit haben sie zuzuwenden:

1. den Anlagen, deren wirksame Beaufsichtigung durch technische, bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht voraussetzende Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist,
2. den Anlagen, deren Betrieb mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter oder mit schädigenden und belästigenden Einwirkungen auf die Nachbarschaft verbunden ist,
3. den Anlagen, deren Betrieb auf Grund der §§ 138 a,

139 und 139 a der Gewerbe-Ordnung eine besondere Regelung erfahren hat.

Bei den Bestimmungen des § 16 der Gewerbe-Ordnung unterworfenen Anlagen haben sie darauf zu achten, ob für sie die erforderliche Genehmigung erwirkt ist und ob ihr Bestand und ihr Betrieb mit dem Inhalte der Genehmigung und mit den vorgeschriebenen Bedingungen übereinstimmt.

§ 8. Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sollen, wenn sie bei ihren Besichtigungen einzelne Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände vorfinden, deren Abstellung zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Rathschläge herbeizuführen suchen. Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so haben die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sich an die ordentlichen Polizei-Behörden zu wenden, damit diese, falls es sich um gesetzlich mit Strafe bedrohte Verstöße handelt, die Bestrafung des Arbeitgebers herbeizuführen, falls es sich aber um die Herstellung von Einrichtungen gemäß § 120 a ff. der Gewerbe-Ordnung handelt, die zur Durchführung dieser Einrichtungen erforderlichen Verfügungen treffen (§ 120 d a. a. D).

Von dem Rechte, polizeiliche Straffestellungen zu treffen, sollen die Gewerbe-Aufsichtsbeamten keinen Gebrauch machen, von dem Rechte, polizeiliche, nöthigenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchzuführende Verfügungen zu erlassen, sollen sie nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist, Gebrauch machen.

§ 9. Die Inhaber und Leiter der der Gewerbe-Aufsicht unterstehenden gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, den zuständigen Gewerbe-Aufsichts-Beamten den Zutritt zu diesen Anlagen zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen im Betriebe sind, zu gestatten und soweit es sich um die unter den § 16 der Gewerbe-Ordnung fallenden Anlagen oder um Dampfkessel handelt, auf Erfordern die Genehmigungs-Urkunde nebst Zubehör und das Revisionsbuch vorzulegen.

§ 10. Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Anlagen verpflichtet.

§ 11. Die Ortspolizei-Behörden haben den Gewerbe-Aufsichtsbeamten bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Theil werden zu lassen, insbesondere auf Verlangen derselben

1. die für die Ausübung der Gewerbe-Aufsicht wichtigen Verhandlungen, Verzeichnisse und Schriftstücke vorzulegen,
2. bei der Besichtigung gewerblicher Anlagen Unterstützung zu leisten,
3. Besichtigungen und Nachbesichtigungen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebnis Mittheilung zu machen,
4. ihnen von der Erledigung der auf Grund des

§ 120 d der Gewerbe-Ordnung erlassenen Verfügungen, sowie von dem Ergebnisse der Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften der Gewerbe-Ordnung Kenntniß zu geben, deren Ausführung durch die Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu überwachen ist (§ 1, 1—6)

§ 12. Mit den technischen Beamten der Kreise (Kreisphysikus, Kreisbaumeister) haben sich die Gewerbe-Aufsichtsbeamten über die den amtlichen Wirkungskreis derselben berührenden Fragen ins Benehmen zu setzen. Halten sie in besonderen Fällen eine Mitwirkung dieser Beamten bei den von ihnen vorzunehmenden Besichtigungen für erforderlich, so haben sie ihre darauf gerichteten Anträge bei dem zuständigen Regierungs-Präsidenten anzubringen.

§ 13. Bei den Verhandlungen über die Genehmigung gewerblicher Anlagen (§ 16 ff. der Gewerbe-Ordnung) haben auf Ersuchen der Bezirksausschüsse alle Gewerbe-Aufsichtsbeamten, auf Ersuchen der Kreis-(Stadt-) Ausschüsse sowie der zuständigen Magistrate (kollegialischen Gemeinde-Vorstände) die Gewerbe-Inspektoren und deren Assistenten mitzuwirken. Das Gleiche gilt für die Letzteren hinsichtlich der Anlegung von Dampfkesseln (§ 24 a. a. D.).

Im Uebrigen findet auf die Zuziehung der Gewerbe-Aufsichtsbeamten durch die Bezirks- und Kreis-Ausschüsse zu den Geschäften der Allgemeinen Landesverwaltung der Erlaß vom 9. Mai 1874, die Zuziehung königlicher Beamten Seltens der Kreis-Ausschüsse und Verwaltungsgerichte bei Erledigung von Geschäften der Allgemeinen Landesverwaltung betreffend, Anwendung.

§ 14. Werden die Gewerbe-Aufsichtsbeamten durch die Gerichte:

1. als Sachverständige,
2. als außerhalb des Wohnortes zu vernehmende Zeugen,
3. als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht,

herangezogen, so haben sie ihrer vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des Gegenstandes der Vernehmung und unter Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachtheilig erscheinen lassen, sofort Anzeige zu machen, damit die vorgesetzte Behörde rechtzeitig, d. h. vor dem Termin, das ihr gesetzlich zustehende Einspruchsrecht wahren, auch erforderlichen Falles für die gehörige Vertretung des Beladenen während der Terminsdauer sorgen kann.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in denen die Beamten durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen werden sollten.

§ 15. Die selbstständige Uebernahme von Nebenarbeiten gegen Vergütung irgend welcher Art ist den Gewerbe-Aufsichtsbeamten untersagt. Die Erlaubniß zu Nebenarbeiten kann indessen — vorausgesetzt, daß die dem Beamten obliegenden amtlichen Geschäfte dies überhaupt zulassen — durch den Regierungs-Präsidenten erteilt werden, wenn die Uebernahme solcher Neben-

arbeiten im öffentlichen Interesse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Die für die Nebenarbeiten zu leistenden Vergütungen werden durch den Regierungs-Präsidenten festgesetzt und zur Staatskasse vereinrahmt, aus welcher alsdann die Auszahlung an die Gewerbe-Aufsichtsbeamten erfolgt.

Auf die vor Gericht erstatteten technischen Gutachten finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.

§ 16. Alljährlich haben die Regierungs- und Gewerbeberäthe nach Maßgabe der darüber erlassenen besonderen Vorschriften einen das abgelaufene Kalenderjahr umfassenden Jahresbericht über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten, welcher bis zum 1. März durch Vermittelung ihres unmittelbaren Vorgesetzten dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen ist.

Dem Regierungs- und Gewerbeberäthe ist bis zum 15. Januar jeden Jahres von den mit der Verwaltung der Gewerbe-Inspektionen seines Bezirkes beauftragten Gewerbe-Inspektoren (§ 4) und von den ihn an einer Regierung, an der er seinen Wohnsitz nicht hat, vertretenden Gewerbe-Inspektoren (§ 3 Absatz 3) über die denselben nach § 1 Ziffer 1—6 obliegenden Geschäfte und zwar in den für die Jahresberichte der Regierungs- und Gewerbeberäthe vorgeschriebenen Abtheilungen ein Jahresbericht zu erstatten.

Ueber den von den Gewerbe-Inspektoren in Betreff der Prüfung der Dampfkessel zu erstattenden Jahresbericht ist im § 39 der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. März 1892 Bestimmung getroffen.

§ 17. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe keine Anwendung. Sie treten an Stelle der Dienstanzweisung für die Gewerbeberäthe vom 24. Mai 1879 und der für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnberg erlassenen Dienstanzweisungen für die Gewerbe-Inspektoren vom 23. Juni 1891 am 1. April 1892 in Kraft.

In denjenigen Regierungsbezirken, in denen Gewerbe-Inspektionen noch nicht errichtet sind, findet bis zur Errichtung von Gewerbe-Inspektionen der § 13 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Regierungs- und Gewerbeberäthe auch durch die Kreis-(Stadt-) Ausschüsse sowie durch die zuständigen Magistrate und kollegialischen Gemeinde-Vorstände zu den Verhandlungen über die Genehmigung gewerblicher Anlagen, sowie zu Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung zugezogen werden können.

Berlin, den 23. März 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Freiherr von Berlepsch.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.**

#### **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit der Vorschrift des § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und im Anschlusse an die diesseitige Bekanntmachung vom 28. Mai 1888 bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Kreis-

tage des Kreisess Tuchel an Stelle des verstorbenen Provinzial-Landtags-Abgeordneten, Kaufmanns J. C. Schmidt zu Tuchel, der Königl. Oekonomie-Rath Aly zu Gr. Klontka für den Rest der Wahlperiode 1888/93 zum Provinzial-Landtagsabgeordneten gewählt worden ist.

Danzig, den 26. März 1892.

Der Oberpräsident.

### 3) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 136 und 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195 fl.) wird unter Vorbehalt der Zustimmung des Provinzialraths gemäß § 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) behufs Erhaltung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Weichsel bei Fordon gelegentlich des Baues der neuen Eisenbahnbrücke daselbst, sowie zur Verhütung von Gefahr für die Baugerüste und den Brückenbau nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Alle die Weichsel stromab schwimmenden Fahrzeuge und Flöße müssen vom 15. April 1892 ab bis auf Weiteres in der Nähe von Fordonnet und zwar an der am linken Ufer mit einer Bafe und preussischer Fahne bezeichneten Stelle, etwa 1890 m vor der Brückenbaulinie, halten und dürfen ihre Fahrt unter keinen Umständen fortsetzen, ehe durch den daselbst angestellten Strompolizei-Beamten die Erlaubniß hierzu erteilt ist. Die Fahrt von dieser Stelle abwärts bis hinter die Brückenbaustelle erfolgt, um Beschädigungen der Baugerüste und Gefahr für den Bau der Brücke zu vermeiden, lediglich nach besonderer Anweisung dieses Beamten und unter Anwendung der von demselben anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln. Den Anordnungen des Strompolizei-Beamten und seiner Gehülfen ist unweigerlich Folge zu leisten.

Die Fahrt durch die Brückenbaustelle findet nur bei Tage zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang statt.

Die Dampfschiffe haben zur Verhütung des Wellenschlages die Stromstrecke 400 m auf- und abwärts der Brückenbaustelle in langsamster Fahrt zurückzulegen.

§ 2. Alle Fahrzeuge und Flöße, welche ihr Reiseziel zwischen dem im § 1 bezeichneten Haltepunkt und der Brückenbaustelle erreichen, müssen daselbst sofort an das Ufer legen und an demselben sicher befestigt werden, so daß ein Losreißen unmöglich ist.

Bei etwa beabsichtigter Fortsetzung der Reise solcher Fahrzeuge und Flöße darf die Befestigung derselben am Ufer nicht ohne vorherige rechtzeitige Benachrichtigung des Strompolizei-Beamten, so daß derselbe die für die Weiterfahrt anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln anordnen kann, gelöst werden.

§ 3. Die Benutzung der Baugerüste zum Anlegen, Durchziehen u. sowie das Anlegen der Fahrzeuge und Flöße an die Uferstellen längs der Weichsel, soweit das angrenzende Land von der Eisenbahn-Verwaltung zum Zweck der Lagerung von Materialien gepachtet und

durch Tafeln als solches ersichtlich gemacht ist, ist verboten.

§ 4. Bei Zuwiderhandlungen gegen seine Anordnungen ist der Strompolizei-Beamte befugt, sofort die nöthigen Veranstaltungen zu treffen und die hieraus entstehenden Kosten, falls dieselben nicht auf der Stelle entrichtet werden, durch Abpfändung zu decken.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden, abgesehen von dem Ersatz des etwa verursachten und erforderlichen Falles im Rechtswege zu beanspruchenden Schadens, mit Geldbuße bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft, insoweit dieselben nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen mit härteren Strafen zu ahnden sind.

Danzig, den 30. März 1892.

Der Chef der Strombauverwaltung,  
Ober-Präsident  
Staatsminister  
gez. von Gofler.

4) Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat dem Curatorium des Diakonissen-Krankenhauses in Danzig die Genehmigung erteilt, eine Hauskollekte in der Zeit vom 1. April 1892 bis Ende März 1893 bei den Bewohnern der Provinz Westpreußen abzuhalten; die Kollekte wird

im II. Quartal 1892

in den Kreisen Schwetz und Marienwerder links der Weichsel,

im III. Quartal 1892

in den Kreisen Culm und Marienwerder rechts der Weichsel,

im IV. Quartal 1892

in den Kreisen Graudenz, Stuhm, Rosenberg, Tuchel, Konitz, Briesen, Thorn und Schlochau, im I. Quartal 1893

in den Kreisen St. Krone, Flatow, Lobau und Strasburg

durch polizeilich legitimirte Erheber eingesammelt werden. Marienwerder, den 23. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

### 5) Bekanntmachung.

Folgende Nachträge II und III zu dem Statute der Nürnberger Lebensversicherungsbank nebst den zugehörigen ministeriellen Genehmigungsurkunden werden unter Bezugnahme auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 24. Mai 1888 (A.-Bl. S. 161) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 30. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Statut-Nachtrag II.

In der ordentlichen General-Versammlung vom 30. April 1890 wurden folgende Statut-Änderungen beschlossen und von der Hohen Königlich Bayerischen Staatsregierung mittelst Verfügung vom 7. Dezember 1890 genehmigt:

a. Zu § 1 der Wegfall des zweiten Absatzes desselben, beginnend mit den Worten: „Die Ver-

sicherung bezüglich der Invalidität bleibt ausgeschlossen" und endigend mit dem Worte "besteht."

b. Zu § 18 Absatz 3, daß die Frist, innerhalb welcher die Direktion dem Aufsichtsrathe der Bank die Jahresrechnung, Inventur und Bilanz für das jeweils letzte Geschäftsjahr zur Prüfung zu übergeben hat, nicht mehr drei, sondern vier Monate nach Verfluß des letzten Geschäftsjahres betragen soll.

c. Zu § 35 Absatz 2 (die nach Deckung der gesamten Jahresausgabe bei Aufstellung der Jahresrechnung und Bilanz zurückzustellenden und abzuschreibenden Beträge betreffend), daß die Bestimmung sub. littera b. fortan wie folgt lauten soll: "Die Reserve zur Deckung der angemeldeten, aber noch nicht berechtigten Schäden, und zwar bei Lebens-, Aussteuer- und Leibrenten-Versicherungen in Höhe der angemeldeten Beträge, bei Unfall-Versicherungen dagegen die nach einer angemessenen Schätzung des wahrscheinlichen Ergebnisses für jeden Einzelfall zu berechnende Schadenreserve."

Für die Richtigkeit des Vorstehenden  
Nürnberg, den 9. Dezember 1891.  
Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.  
Die Direktion

Ed. Grumme  
Direktor.

L. Johann  
Protokurist.

Den in dem vorstehenden Nachtrage II zusammenge-  
stellten, in der Generalversammlung vom 30. April  
1890 beschlossenen und Seitens des Königlich bayerischen  
Staatsministeriums des Innern unter dem 7. Dezember  
1890 genehmigten Abänderungen des

Statuts der Nürnberger Lebens-Versicherungs-  
Bank in Nürnberg

wird die in der Koncession zum Geschäftsbetriebe in  
Preußen vom 25. Februar 1888 vorbehaltene Genehmi-  
gung hierdurch erteilt.

Berlin, den 2. März 1892.  
(L. S.)

Der Minister des Innern.  
Im Auftrage: gez. Haase.

Genehmigungsurkunde. M. D. J. I. A. 1887.

**Statut-Nachtrag III.**

In der ordentlichen General-Versammlung vom  
26. Mai 1891 sind folgende Aenderungen des Statuts  
und der demselben beigelegten Formulare für Dividen-  
den-Scheine zu Actien (C) und für Dividenden-Scheine  
zu Interimsscheinen (F) beschlossen und vom Königlich  
Bayerischen Staatsministerium, Abtheilung für Land-  
wirthschaft, Gewerbe und Handel, mittelst Verfügung  
vom 16. Juli 1891 genehmigt worden:

a. Zu § 36 Absatz 3 (die Bilanzirung sämmtlicher  
Activa und Passiva beim Jahresabschlusse be-  
treffend), daß die Bestimmung sub littera B, II c  
fortan wie folgt lauten soll: "Die Schaden-Re-

serve zur Deckung aller angemeldeten, am Schlusse  
des Jahres noch nicht berechtigten Schäden, und  
zwar bei Lebens-, Aussteuer- und Leibrenten-  
Versicherungen in voller Höhe der angemeldeten  
Beträge, bei Unfall-Versicherungen dagegen mit  
den nach angemessener Schätzung des wahrschein-  
lichen Ergebnisses für die einzelnen Fälle zu be-  
rechnenden Beträgen."

b. Der § 44 soll fortan wie folgt lauten: "Die Be-  
kanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch:

- 1. den Deutschen Reichs-Anzeiger,
- 2. den Fränkischen Kurier (Nürnberg),
- 3. die Frankfurter Zeitung,
- 4. die Leipziger Zeitung.

Dem Aufsichtsrathe steht das Recht zu, an  
Stelle der unter 2 bis einschließlich 4 benannten  
Blätter andere zu wählen, deren Benutzung an  
Stelle der ersteren jedoch erst nach Eintragung  
des betreffenden Beschlusses in dem Gesellschafts-  
Register des Königlich Landgerichts Nürnberg  
gültig stattfinden kann. Auch müssen die Be-  
kanntmachungen der Gesellschaft stets mindestens  
in einer bayerischen Zeitung sowie in denjenigen  
außerbayerischen Staaten, wo die Gesellschaft Ge-  
schäfte betreibt, in den ihr etwa für die Publi-  
kationen dafelbst behördlich vorgeschriebenen Blättern  
erfolgen."

c. die Vorderseite des dem Statut in dessen Anlagen  
sub. C. und F. beigebrachten Actien-Dividenden-  
schein-Formulars und Dividendenschein-Formulars  
zu den Interimsscheinen soll fortan wie folgt  
lauten:

"Dividendenschein zur Actie No. . . . .  
Gegen Rückgabe dieses Scheines erhält der Ein-  
lieferer desselben die auf vorstehend bezeichneten  
Actie für das Jahr . . . . betreffende Divi-  
dende nach veröffentlichter Feststellung derselben  
von der unterzeichneten Actien-Gesellschaft aus-  
bezahlt.

Nürnberg, den . . . . .  
Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.  
Der Aufsichtsrath: Die Direktion:  
(Unterschrift des Vorsitzenden) . . . . .  
. . . . . Direktor. Stellv. Direktor."

"Dividendenschein zum Interimsschein No. . . . .  
Gegen Rückgabe dieses Scheines erhält der Ein-  
lieferer desselben die auf den vorstehend bezeichneten  
Interimsschein für das Jahr . . . . treffende  
Dividende nach veröffentlichter Feststellung der-  
selben von der unterzeichneten Actien-Gesellschaft  
ausgezahlt.

Nürnberg, den . . . . .  
Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.  
Der Aufsichtsrath: Die Direktion:  
(Unterschrift des Vorsitzenden) . . . . .  
. . . . . Direktor. Stellv. Direktor."

Für die Richtigkeit des Vorstehenden:  
Nürnberg, den 9. Dezember 1891.  
Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.  
Die Direktion:

Ed. Grumme. L. Johann.  
Direktor. Proturist.

Den in dem vorstehenden Nachtrage III zusammen-  
gestellten, in der Generalversammlung vom 26. Mai  
1891 beschlossenen und Seitens des Königlich Bayerischen  
Staatsministeriums des Innern unter dem 16. Juli  
1891 genehmigten Abänderungen des  
Statuts der Nürnberger Lebens-Versicherungs-  
Bank in Nürnberg  
wird die in der Koncession zum Geschäftsbetriebe in  
Preußen vom 25. Februar 1888 vorbehaltene Genehmi-  
gung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 2. März 1892.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Haase.

Genehmigungsurkunde. M. D. J. I. A. 1887.

6) Dieser Nummer des Amtsblatts ist ein Exemplar  
der Statuten (Nebengesetz) der „Mutual Life Insurance  
Company“ zu New York mit vorgedruckter Genehmigungs-  
urkunde des Herrn Ministers des Innern beigelegt,  
worauf unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen  
vom 23. December 1886 (Amtsblatt pro 1887, Stück 1  
Artikel 9) und 22. November 1889 (Amtsblatt Stück 48  
Artikel 4) hierdurch hingewiesen wird.

Marienwerder, den 28. März 1892.

Der Reglerungspräsident.

7) Dem emeritirten Lehrer Landeck in Schlagen-  
thin, Kreis Ronik, ist die Erlaubniß ertheilt, im dies-  
seitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 25. März 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Dem Fräulein Ottilie Werner in Nehden ist die  
Erlaubniß ertheilt, die von dem Pfarrer Schäfer in  
Nehden eingerichtete Privatschule für Mädchen weiter zu  
leiten und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 26. März 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

9) Am 1. April tritt in dem bisher zum Landbestell-  
bezirk des Postamts in Schloppe gehörigen Orte Eich-  
schiefer eine Postagentur in Wirksamkeit, welche im post-  
dienstlichen Verkehr die zusätzliche Bezeichnung „Kreis  
Deutsch-Krone“ führt.

Ihre Postverbindung erhält dieselbe durch die zwi-  
schen Schloppe und Eichschiefer bereits bestehende Landpost-  
fahrt in folgender Weise:

L. 8<sup>00</sup> Schloppe 640

11<sup>5</sup> Eichschiefer (Kr. Dt. Krone) Ag. 5<sup>00</sup>

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Eichschiefer  
(Kr. Dt. Krone) sind 25 Abbauten von Eichschiefer zuge-

theilt, welche bisher sämmtlich zum Landbestellbezirk des  
Postamts in Schloppe gehörten.

Bromberg, den 29. März 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

10) **U r k u n d e**

betreffend die Theilung des Kirchspiels  
Plutowo.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geist-  
lichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und  
des Evangelischen Ober-Kirchenraths sowie nach Anhörung  
der Betheiligten wird unter Abänderung der Erektions-  
Urkunde vom 19./27. November 1889 (Amtsblatt der  
Königlichen Regierung zu Marienwerder pro 1889 S. 350)  
von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt:

§ 1. Das Kirchspiel Plutowo wird in zwei ge-  
sonderte Kirchengemeinden, welche als *matres conjunctae*  
unter einem gemeinsamen Pfarrer verbunden werden,  
in der Weise getheilt, daß

- a. bei dem Kirchspiel Plutowo die evangelischen Be-  
wohner der Ortschaften Plutowo, Kiepy, Dorposch,  
Königlich und Ablig Kiewo, Kossamishna, Schön-  
horn, Golotti und Glodowo verbleiben, während
- b. der neuen Kirchengemeinde Klein Trebis die evan-  
gelischen Bewohner der Ortschaften Klein Trebis,  
Waterssee, Groß und Ablig Trzebcz, Napolle, Baum-  
garth, Stablewiz, Dorf und Domäne Unislaw  
zugewiesen werden.

§ 2. Zum Amtssitz des Pfarrers wird das  
Ansiedelungsgut Ablig Kiewo bestimmt.

Die §§ 2, 4 und 5 der Erektions-Urkunde vom  
19./27. November 1889 werden aufgehoben.

§ 3. Gegenwärtige Urkunde tritt mit dem achten  
Tage nach erfolgter Veröffentlichung derselben im Amts-  
blatt der unterzeichneten Regierung in Kraft.

Danzig, den 15. März 1892.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.  
Meyer.

Marienwerder, den 28. März 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.  
Schweder.

11) **Bekanntmachung.**

Zufolge Auftrags des Herrn Finanz-Ministers  
wird hierdurch folgender Beschluß des Bundesraths vom  
18. Februar d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Nummer 19a der Ausführungsvorschriften A  
zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichs-  
Stempelabgaben (Centralblatt für das deutsche Reich für  
1885 Seite 417 und für 1886 Seite 32), erhält  
folgenden weiteren Zusatz:

„Ist auf den Loosen oder Spielausweisen ein  
Preis nicht angegeben, sondern wird dieser von  
den Abnehmern zugleich mit der Vergütung für  
sonstige Leistungen in einem ungetrennten Betrage  
bezahlt, so hat der Unternehmer in der bei der  
Steuerbehörde einzureichenden Anmeldung anzu-

geben, welcher Theil von jenem Betrage auf die Loose oder Spielausweise fällt. Gleiches gilt in den Fällen, in welchen eine Aushändigung besonderer Loose oder Spielausweise nicht stattfindet, sondern die Bescheinigung über die geleistete Vergütung (Eintrittskarte etc.) zugleich als Loos oder Spielausweis dient. Der auf die Loose oder Spielausweise zu rechnende Betrag darf nicht geringer sein, als der Werth der Gewinne. Wird die Angabe von dem Unternehmer überall nicht oder in nicht befriedigender Weise gemacht, so steht es der Steuerbehörde frei, den auf die Loose oder Spieleinlagen zu rechnenden Betrag nach eigenem Ermessen festzusetzen.

Danzig, den 25. März 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

**12) Bekanntmachung.**

Nach § 1 der Bestimmungen, betreffend die Gewährung der Abgabefreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Controle zum Einsalzen, Einpökeln etc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden (Anlage III der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz) haben die obersten Landes-Finanzbehörden zu bestimmen, für welche Gegenstände und nach welchen Normen eine Erstattung der Salzabgabe zu gewähren ist. Neuerdings angestellte Ermittlungen haben ergeben, daß die für einzelne Verwaltungsbezirke hinsichtlich der Fleischwaaren bisher festgesetzte Salzabgabenvergütung zu hoch bemessen ist und daß die Ausführenden durch die in den Ausfuhranmeldungen abgegebene wahrheitswidrige Versicherung, daß zum Einsalzen der betreffenden Gegenstände eine der festgesetzten Ausführungsvergütung entsprechende Menge Salz wirklich verwendet worden sei, sich eine ihnen bestimmungsmäßig nicht zukommende Abgabenvergütung verschafft haben.

Zur Vermeidung derartiger Vorkommnisse hat der Herr Finanzminister unter Aufhebung der in dieser Beziehung bisher erlassenen Vorschriften für den Umfang der Monarchie folgendes bestimmt:

1. Eine Erstattung der Salzabgabe für das nicht unter stehender steuerlicher Controle verwendete Salz wird gewährt bei der Ausfuhr von
  - a) gepökeltem Fleisch und Speck, gesalzenem oder geräucherter Schinken und Speck auf 100 kg Nettogewicht für 7 kg Salz,
  - b) gesalzener oder geräucherter Wurst auf 100 kg Nettogewicht für 3 kg Salz.
2. Die im § 2 der eingangserwähnten Bestimmungen getroffenen Anordnungen beziehen sich nur auf solche Personen, welche die vorgenannten Gegenstände in der angegebenen Weise in größeren Anstalten zur Ausfuhr bereiten; diese Anordnungen finden mithin keine Anwendung, wenn die Gegenstände von Personen, welche sie in ihren Haushaltungen bereitet haben, an Auskäufer abgelassen werden, und demnächst durch diese zur Ausfuhr gelangen.
3. Die oben unter Ziffer 1 angegebenen Salz mengen sind zugleich diejenigen, welche bei der Bereitung

der daselbst genannten Gegenstände mindestens verwendet sein müssen, um letztere mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung ausführen zu können und ist hiernach die im § 3 der eingangserwähnten Bestimmungen vorgeschriebene Versicherung abzugeben.

Die besonderen, für die Verwaltungsbezirke der Provinzial-Steuer-Direktoren zu Altona und Hannover hinsichtlich der Ausfuhr von gesalzenem Fleisch und Speck auf Kriegsschiffen der Kaiserlichen Marine durch Verfügung vom 27. Juni 1891 III. 8980 erlassenen Vorschriften bleiben in Kraft.

Danzig, den 25. März 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

**13) Bekanntmachung.**

In Meuse ist eine Stempel-Distribution errichtet und ihre Verwaltung dem Kaufmann Casimir von Barikoweki daselbst widerruflich übertragen worden.

Danzig, den 25. März 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

**14) Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.**

Folgende heute ausgeloste Pfandbriefe

5% Littr. A Nr.	491,	596,	2287,	2418,	2419,	2422,	2915,	2960.
-----------------	------	------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

" B Nr.	1,	2018,	2160,	2320,	2647,	3015,	3046,	3662,	4398,	4766,	4837,	4862,	5109.
---------	----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

" C Nr.	698,	767,	1170,	1396,	1534,	1743,	2255,	2857,	3085,	3468,	3588,	3651,	3969,	4099,	4258,	4333,	4391,	4501,	4609,	4649,	4688,	4766,	4834,	4835.
---------	------	------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

4 1/2 % Littr. H Nr.	214,	277,	1105,	1111,	1119.
----------------------	------	------	-------	-------	-------

" G Nr.	849,	936,	1050,	1242,	1253.
---------	------	------	-------	-------	-------

4% Littr. J Nr.	113.										
" F Nr.	148,	185,	300,	327,	328,	600,	628,	713,	848,	960,	1010.

" E Nr.	85,	120,	455,	499,	552,	601,	782.
---------	-----	------	------	------	------	------	------

" D Nr.	127,	198,	256,	318,	552,	667,	714.
---------	------	------	------	------	------	------	------

3 1/2 % Littr. O Nr.	301.
" N Nr.	250.

" M Nr.	41,	50,	103,	140.			
" L Nr.	1,	16,	17,	30,	46,	149,	151.

werden ihren Inhabern hiermit zum **1. Juli 1892** gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuß. Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft oder in Königsberg i. Pr. bei Herrn Friedrich Laubmeyer oder in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld, während der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Die vorgenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden

Coupons und Talons in coursfähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungs-Baluta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Baluta und event. wegen ihrer gerichtlichen Amortisation nach § 28 unseres Statutsverfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

- 5%ige Littr. A Nr. 2265, 2533.
- "   B Nr. 4187, 4919.
- "   C Nr. 325, 477, 793, 2678, 4577, 4611, 4752, 4852, 4898, 4979.
- 4 1/2 %ige Littr. H Nr. 201.
- "   G Nr. 62, 199, 329.
- 4%ige Littr. F Nr. 149, 150, 218, 572, 1061, 1209, 1636, 2031.
- "   E Nr. 188, 265, 302, 350, 371, 619, 744, 1001.
- "   D Nr. 366, 502, 791, 1109, 1135.
- 3 1/2 %ige Littr. N Nr. 35, 82, 127, 300.
- "   M Nr. 44.
- "   L Nr. 2, 35.

Danzig, den 14. März 1892.

Die Direktion. Weiß.

15) Mit Gültigkeit vom 1. April 1892 bis 30. Juni 1892 kommt im Baltisch-Norddeutschen Getreide-Verkehr für Mais in Wagenladungen von 10 000 kg zwischen Stationen der K. K. Dsterr. Staatsbahnen und sämt-

lichen dieeseitigen Stationen nämlich von Jablonowo und Gildenboden ein ermäßigter Ausnahmetarif mit direkten Frachtsätzen zur Einföhrung.

Druckstücke dieses Tarifs können durch Vermittlung der sämmtlichen Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks zum Preise von 0,10 Mk. für das Stück bezogen werden.

Bromberg, den 30. März 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**16) Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen:

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Geflügel- und Kaninchen-Ausstellung	Potsdam	1. bis 4. April d. J.	Thiere, sowie Geräte, Futtermittel und Erzeugnisse der Geflügel- und Kaninchenzucht	Preussischen Staatsbahnen	Ausstellungs-Commission	14 Tagen
2. Gartenbau-Ausstellung, verbunden mit einer Ausstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte	Karlsruhe	16. bis 25. April d. J.	Erzeugnisse, Maschinen und Geräte des Gartenbaues und der Landwirtschaft	Preussischen Staatsbahnen und Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen, sowie Main-Neckarbahn	desgl.	4 Wochen

nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 26. März 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**17) Bekanntmachung.**

Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen vom 28. Januar d. J. S. J. No. 620 D. P. ist dem Kreise Graudenz die Genehmigung erteilt worden, an der Kreischauffee von Graudenz nach der Culm'er Kreisgrenze bei Mischke eine zweite Hebe-

stelle einzurichten und an derselben Chauffeegeld für eine halbe Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 zu erheben.

Außer den zum genannten Tarif gehörigen Befreiungen, sind für die gedachte Hebestelle nachstehende Erleichterungen bewilligt:

- a. den Passanten aus Rudnik, welche den bei 8,080 Km. links nach Rudnik abgehenden Weg benutzen, Chausseegeldfreiheit,
- b. denjenigen Bewohnern der Ortschaften des Kreises Graudenz, die zwischen Km. 8,10 und 10,7 die Chaussee erreichen, eine Chausseegeld-Ermäßigung in der Weise, daß dieselben nur auf der Hinfahrt das Chausseegeld wie von beladenem Fuhrwerk nach dem Maße von einer halben Meile entrichten, bei der Rückfahrt an demselben Tage aber frei bleiben.

Die Hebestelle ist fertiggestellt und findet die Erhebung des Chausseegeldes von sofort statt.

Graudenz, den 30. März 1892.

Der Kreis-Ausschuß.

**18) Bekanntmachung.**

Bei der am 17. Dezember 1891 für das Jahr 1892 planmäßig bewirkten Auslosung der Kreis-Anleihscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

III. Emission.

Litr. B. Nr. 21	.	.	.	.	2000	Mt.
" C. " 1	.	.	.	.	1000	"
" D. " 2	.	.	.	.	500	"
" E. " 2	.	.	.	.	200	"
" E. " 68	.	.	.	.	200	"

Sa. 3900 Mt.

IV. Emission.

Litr. B. Nr. 43	.	.	.	.	2000	Mt.
" B. " 42	.	.	.	.	2000	"
" C. " 50	.	.	.	.	1000	"
" D. " 2	.	.	.	.	500	"
" E. " 11	.	.	.	.	200	"
" E. " 2	.	.	.	.	200	"
" E. " 58	.	.	.	.	200	"

Sa. 6100 Mt.

Die ausgelosten Kreis-Anleihscheine werden hierdurch zum 1. Juli 1892 mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkt ab die Zinsenzahlung aufhört und die nicht zurückgegebenen Zinscheine bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Die Einlösung der obigen, als auch der früher ausgelosten und unerhoben gebildeten Kreis-Anleihscheine

I. Emission

Littera. B. Nr. 20. 300 Mark.

III. Emission

Littera. E. Nr. 53. 200 Mark.

IV. Emission

Littera. B. Nr. 33. 2000 Mark.

erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse in Köffel und bei dem Banquier Herrn Herrmann Theodor in Königsberg. Bischofsburg, den 18. Dezember 1891.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Köffel.

**19) Bekanntmachung.**

Von den zum Zwecke des Chausseebaues auf Grund

des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. November 1880 ausgegebenen Kreis-Anleihscheinen sind behufs Amortisation ausgelost worden:

4 1/2 % Anleihe IV. Emission vom 1. Januar 1881.

Litr. B. über 500 Mark Nr. 11, 44.

Litr. C. über 200 Mark Nr. 10, 72, 126, 134.

Den Inhabern vorgedachter Anleihscheine werden die Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihscheine vom 1. Juli 1892 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Thorn, den 25. März 1892.

Der Kreis-Ausschuß.

Krahmer.

**20) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Wenzel Bursa, Schuhmacher, geboren am 7. März 1862 zu Melnik, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizei-Behörde zu Hamburg, vom 8. Februar d. J.
2. Franz Dell' Angelo, Erdarbeiter, geboren im Februar 1846 zu Urago d' Oglio, Provinz Brescia, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 15. Februar d. J.
3. Michael Dolinar, Bäckergefelle, geboren am 15. August 1847 zu Susa, Bezirk Krainburg, Oesterreich, ortszugehörig zu Frata, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Viechtach, vom 13. Februar d. J.
4. Franz Ebert, Kürschner, geboren am 30. Januar 1838 zu Schladenwerth, Bezirk Karlsbad, Böhmen, ortszugehörig zu Komotau, ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 30. Dezember v. J.
5. Franz Graf, Arbeiter, geboren am 22. Dezember 1858 zu Les Matelles, Bezirk Montpellier, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 18. Februar d. J.
6. Josef Gürth, Schuhmacher, geboren am 18. Februar 1863 zu Raaden, Bezirk Gabel, Böhmen, ortszugehörig zu Hennersdorf, ebendasselbst, wegen Bettelns, vom königlich preussischen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 22. Januar d. J.
7. Peter Gladky, Schuhmacher, 58 Jahre alt, ortszugehörig zu Barau, Bezirk Pisek, Böhmen, wegen Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt Griesbach, vom 8. Februar d. J.

**21) Personal-Chronik.**

Der Regierungs-Assessor Dulon hierselbst ist zum Regierungsrathe ernannt worden.

Dem Katasterkontroleur Steuerinspector Buschil zu Kulm ist bei seinem zum 1. April d. J. erfolgten Uebertritte in den Ruhestand der Charakter als Regierungsrath Allerhöchst verliehen worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, dem Oberamtmann Peters in Papau und dem Oberamtmann Haß in Lippinken den Charakter als „Amtsrath“ zu verleihen.

Der Regierungs-Secretär Steinig ist vom 1. April d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand getreten.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Dito Papenbrock ist zum zweiten Prediger an der evangelischen Kirche zu Jastrow in der Diözese Deutsch Krone von dem Patronate berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Staatmäßig angestellt sind: a) als Postassistenten: die Postassistenten Thiel und Pfahl in Graudenz, Güglaff in Marienwerder Wpr. und Mattern in Thorn sowie der Postanwärter Kremke in Thorn; b) als Postverwalter: der Postanwärter Klawitter in Weisenburg Wpr.

Zu Ober-Postassistenten ernannt sind: der Postassistent Howe in Liegenhof unter gleichzeitiger Versetzung nach Kiesenburg, sowie die Postassistenten Heller in Graudenz, Meißner in Briesen Wpr. und Straube in Mewe.

Uebertragen ist: die Vorsteherstelle des Postamts II in Jablonowo Wpr. dem Postsecretär Klügke aus Neidenburg.

Ferner ist, zunächst probeweise, übertragen: eine Ober-Postsecretärstelle in Dt. Eylau dem Postsecretär Supplitt aus Königsberg i. Pr.

Versetzt ist: der Vorsteher des Postamts II in Jablonowo Wpr., Postsecretär Fleck, in gleicher Eigenschaft nach Liegenhof.

Auf seinen Antrag tritt in den Ruhestand: der Postverwalter Rohbed in Selens.

Im Kreise Strassburg ist der königliche Oberförster Graf Brühl zu Wilhelmsberg als Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Wilhelmsberg bestellt.

Im Kreise Strassburg ist der Gutsverwalter Redmann zu Buczek als Amtsvorsteher und der königl. Domänenpächter Feldt zu Domäne Dombrowlen als Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Niezmielenc bestellt.

Im Kreise Tuchel ist der königliche Förster Vogel zu Wolfsgrund als Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Summin bestellt.

Im Kreise Schlochau ist der Rittergutsbesitzer Baron von der Goltz in Bagdanzig auf weitere sechs Jahre zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Brehlau bestellt.

Im Kreise Dt. Krone ist der Gutsbesitzer Schmidt in Stabitz zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Neugolz bestellt.

Im Kreise Dt. Krone ist der Mühlenbesitzer Friedrich Stabenow in Eischermühle als Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Mellentin bestellt.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Altdorwerk, Briesen, Czeplinken, Lindenthal, Massanten, Melno, Dorf Nehden, königlich Nehwalde, Sellnowo und Fürstenau im Kreise Graudenz, sowie Arnoldsdorf im Kreise Briesen ist dem königlichen Kreis-Schulinspector Dr. Kaphan in Graudenz bezüglich der Schulen im Kreise Graudenz und dem königlichen Kreis-Schulinspector Winter in Briesen bezüglich der Schule in Arnoldsdorf übertragen und der bisherige Lokalschulinspector, Pfarrer Schäfer in Nehden, von diesem Amte entbunden worden. Personal-Veränderungen im Departement des königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat März 1892.

Ernannt: 1. der Erste Staatsanwalt Woytasch bei dem Landgerichte II in Berlin zum Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte in Marienwerder.

2. Staatsanwalt Fuchs in Kreuzburg D./Schl. zum Landrichter bei dem Landgerichte in Graudenz.

3. die Gerichtsassessoren Dr. Mangelzdorff in Graudenz und Dr. Cohn in Dirschau zu Amtsrathern bei dem Amtsgerichte in Kulm bez. Mewe.

4. Referendar Franz Weiskermel zu Gr. Kruschin zum Gerichtsassessor.

5. Rechtskandidat Carl Scheda in Thorn zum Referendar unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Kulmsce.

6. die Gerichtsvollzieher Fr. A. Marggraff in Bardsburg und Kogler in Stuhm zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern bei dem Amtsgerichte in Bardsburg bezw. Stuhm.

7. Gefangenenaufseher Janzen in Stuhm zum Gerichtsvollzieher Fr. A. bei dem Amtsgerichte in Stuhm.

Versetzt: 1. der Oberstaatsanwalt Laue in Marienwerder an das Oberlandesgericht in Celle.

2. Gerichtsassessor Alexander von Kries aus dem Kammergerichtsbezirk in den Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder.

3. Gerichtsdiener und Gefangenenaufseher Friedrich in Zempelburg als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Schweg.

4. Gerichtsdiener Jahnke in Schweg an das Landgericht in Danzig.

Zugelassen: Gerichtsassessor Felix Fabian in Danzig unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amts- und dem Landgerichte in Danzig.

Entlassen: 1. Referendar Dank in Marienburg Behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung aus dem Justizdienste.

2. Referendar Bahte aus Schöned Wpr. in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.

3. Referendar Gottfried Duwall aus dem Justizdienste.

(Hierzu eine Beilage und der Öffentliche Anzeiger Nr. 14.)



# Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

## The Mutual Life Insurance Company of New York.

### Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern.

Den in beglaubigter Uebersetzung eingehesetzten Statuten (Nebengesetzen) der „Mutual Life Insurance Company“ zu New York vom 28. Mai 1890 wird hierdurch die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 16. November 1886 vorbehaltene Genehmigung unter der Bedingung ertheilt, daß die Gesellschaft die Hälfte der auf die Preussischen Versicherten entfallenden Jahresprämie nebst den davon aufkommenden Zinsen in Preussischen Konsols behufs Eintragung in das Preussische Staatsschuldbuch anlegt und in das Preussische Staatsschuldbuch die Bedingung eintragen läßt, daß über die so angelegten Summen Seitens der Gesellschaft ohne Genehmigung des Preussischen Ministers des Innern nicht verfügt werden kann.

Berlin, den 16. Mai 1891.

(L. S.)

**Der Minister des Innern.**

gez. Herrfurth.

Genehmigungsurkunde I. A. 4508.

### Statuten.

ergänzt und angenommen am 28. Mai 1890.

#### 1.

Gemäß der Verfassung der Gesellschaft findet die jährliche Wahl einer aus neun Mitgliedern bestehenden Abtheilung der Pfleger, welche ihr Amt vier Jahre lang zu bekleiden haben, im Geschäftshause der Gesellschaft, in der Stadt New-York, am ersten Montag des Juni jeden Jahres Mittags 12 Uhr statt. Die Stimmliste bleibt zwei Stunden lang und so viel länger offen, als nöthig ist, um die Stimmen der anwesenden Korporations-Mitglieder entgegenzunehmen. Bei der jährlichen Wahl hat ein Jeder, welcher zur Zeit bei der Gesellschaft mit einem Betrage von Ein Tausend Dollars versichert ist, das Recht, entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter eine Stimme für denjenigen abzugeben, welcher den Platz in der ausscheidenden Abtheilung der Pfleger-Schaft einnehmen oder eine erledigte Stelle wieder besetzen soll.

Jährliche Wahl.

Wer stimmberechtigt ist.

#### 2.

In der unmittelbar der Wahl vorhergehenden ordentlichen Versammlung der Pfleger werden von dem Vorstande jährlich drei Wahl-Ausscher, sowie drei Stellvertreter derselben ernannt, welche im Falle der Abwesenheit der Ausscher in der Reihenfolge zu fungiren haben, in welcher sie ernannt worden sind. Vor Eröffnung der Stimmabgabe haben die Ausscher den vom Gesetze geforderten Eid zu leisten und unmittelbar nach Schluß derselben die von ihnen entgegengenommenen Stimmen öffentlich zu prüfen, das Ergebnis vorschriftsmäßig schriftlich zu bescheinigen und die Bescheinigung dem Präsidenten zu übergeben. Wenn die betreffende ordentliche Versammlung nicht stattfinden sollte, so muß der Präsident eine außerordentliche Versammlung zu dem vorgedachten Zwecke einberufen, welche mindestens sechzehn Tage vor der besagten Wahl abgehalten werden muß.

Wahl-Ausscher.

#### 3.

Die Jahresversammlung der Pfleger zum Zwecke der Wahl eines Präsidenten und ständigen Ausschusses muß am Mittwoch, welcher dem ersten Montag des Juni folgt, abgehalten werden.

Jahresversammlung der Pfleger zum Zwecke der Wahl eines Präsidenten und ständigen Ausschusses.

**Vierteljahrs-  
versammlungen.**

4. Vierteljahrsversammlungen der Pfleger müssen im Januar, April, Juli und Oktober an einem nach Belieben des Präsidenten festzusetzenden, nach dem zweiten Mittwoch des Monats fallenden Mittwoch abgehalten werden. Diesen Versammlungen muß der Präsident über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft während des abgelaufenen Vierteljahres Bericht erstatten, in welchem namentlich die abgeschlossenen Beträge, die vereinnahmten Gelber nebst Angabe, wofür sie vereinnahmt und in welcher Weise sie angelegt oder gezahlt worden, sowie der vorhandene Baarbestand und diejenigen Summen, die im Laufe des besagten Vierteljahres hätten eingehen sollen, und endlich eine General-Bilanz mit vollständiger Darlegung der Fonds, angelegten Kapitalien, der Zahlungen und Verbindlichkeiten anzugeben sind.

5.

**Berichte des Präsi-  
denten.**

In der im Januar abzuhaltenden Vierteljahrsversammlung muß der Präsident einen Rechenschaftsbericht über die Lage und Geschäfte der Gesellschaft bis zum 31. December des letzten Jahres vorlegen, welcher die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Finanzjahres, die sämmtlichen entstandenen Verbindlichkeiten und die Netto- und Brutto-Aktiva nebst den sonstigen Einzelheiten, welche der Vorstand etwa von Zeit zu Zeit verlangt, nachweist.

6.

**Versammlungen in  
den zwischenliegenden  
Monaten.**

Regelmäßige Pflegerversammlungen müssen auch am vierten Mittwoch der zwischenliegenden Monate mit Ausnahme des Juni, August und September, wenn der Vorstand es nicht anders verfügt, abgehalten werden.

7.

**Außerordentliche  
Versammlungen. Art  
ihrer Einberufung.  
In außer-  
ordentlichen Ver-  
sammlungen zu ver-  
handelnde Geschäfte.**

Der Präsident darf nach Gutdünken eine außerordentliche Pflegerversammlung einberufen. Er muß eine solche einberufen, so oft drei Pfleger ihn schriftlich dazu auffordern. Alle außerordentlichen und regelmässigen Versammlungen müssen durch eine an jeden einzelnen Pfleger gerichtete, schriftliche oder gedruckte Anzeige einberufen werden. In einer außerordentlichen Versammlung dürfen nur diejenigen Geschäfte verhandelt werden, welche in der betreffenden Anzeige aufgeführt sind, es sei denn, daß neunzehn Vorstandsmitglieder es anders gestatten.

8.

**Bericht  
über voraussichtliche  
Erledigungen.**

In der der Jahres-Wahl der Pfleger unmittelbar vorangehenden ordentlichen Vorstands-Sitzung muß der Präsident die Namen derjenigen anzeigen, deren Amtsdauer abläuft, sowie die etwa in einer oder der anderen Abtheilung vorhandenen erledigten Stellen mittheilen, damit Kandidaten ernannt werden können, die zur Förderung der Interessen der Gesellschaft am geeignetsten erscheinen.

9.

**Art der Bezeichnung er-  
ledigter Stellen.**

Erledigte Stellen in der Pflegerschaft können in einer auf die erfolgte Anzeige der Erledigung folgenden Versammlung, sowie in einer Versammlung besetzt werden, die derjenigen folgt, in welcher der Kandidat für die erledigte Stelle ernannt ist. Die Anzeige einer solchen Wahl muß in der an die Pfleger gerichteten Einladung zur Versammlung stehen.

10.

**Beschlußfähigkeit.**

Eine Majorität der Pfleger ist für die Verhandlung der Geschäfte beschlußfähig.

11.

**Befugnisse u. Pflich-  
ten des Präsidenten.**

Wenn der Präsident anwesend ist, so muß er den Vorsitz bei allen Pflegerversammlungen führen. Er ist von Amtes wegen Mitglied und Vorsitzender der ständigen Ausschüsse und darf darin den Vorsitz führen, mit Ausnahme des Revisions-Ausschusses und des Ausschusses für die Ausgaben, welche letztere ihren eigenen Vorsitzenden wählen. Der Präsident muß auch der Sitzung eines jeden Sonder-Ausschusses beiwohnen, wenn er dazu von dessen Vorsitzenden aufgefordert wird. Auch gebührt dem Präsidenten die allgemeine Leitung und Oberaufsicht über die Geschäfte und die Beamten der Gesellschaft. Derselbe hat die Vorschriften und Verfügungen wegen der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie zur Nachachtung für deren Beamten zu erlassen. Er darf jeden Agenten oder Generalagenten, nach Belieben, außer Dienst setzen oder absetzen. In allen Fällen, in welchen die Pflichten der Unterbeamten, Angestellten und Agenten der Gesellschaft nicht besonders durch die Statuten oder durch einen Beschluß des Vorstandes vorgeschrieben sind, müssen dieselben den Anordnungen und Verwaltungsbefehlen des Präsidenten Gehorsam leisten.

12.

**Beaufsichtigung und  
Aufbewahrung von  
Baarmitteln  
und Sicherheiten.**

Die Beaufsichtigung und Aufbewahrung der sämmtlichen Baarmittel, Staatspapiere, Schuldverschreibungen und Sicherheiten, sowohl derer, welche der Gesellschaft gehören, als auch derer, welche als Nebensicherheit für Darlehen bei der Gesellschaft hinterlegt sind, steht dem Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Kassirer zu. Diese haben die Befugniß, zwei zuverlässige Personen zu ernennen, von denen jedem einzelnen einer der Schlüssel oder eine der Kombinationsen der beiden an jedem Geldschrank befindlichen Schlösser, welcher verhandelbare Sicherheiten enthält, anvertraut wird. Ein jedes dieser Schlösser darf nur in Gegenwart von zweien der oben genannten Beamten geöffnet werden.

13.

Bei allen Verhandlungen mit dem Schatzamte der Vereinigten Staaten sind der Präsident, der Vicepräsident und der Schatzmeister, und zwar ein Jeder derselben hierdurch bevollmächtigt, die sämmtlichen an die Gesellschaft zu zahlenden Gelder in Empfang zu nehmen und darüber Quittung auszustellen, sowie auch Checks und Tratten in deren Namen und zu deren Nutzen zu indossiren und dafür völlige Entlastung zu ertheilen.

Befugniß zum Unterzeichnen u. Indossiren.

14.

Gelder dürfen aus einer Bank oder von einem sonstigen Hüter der Fonds der Gesellschaft im Geschäftslokale oder sonstwo nur zum Nutzen der Gesellschaft und gegen die Unterschrift des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters und des Schriftführers entnommen werden. Ein Jeder der Letzteren darf alle Checks und Tratten auf Geld, das an die Ordre der Gesellschaft zahlbar ist, zum Zwecke der Hinterlegung und Einziehung indossiren.

Befugniß zur Geldeinnahme.

15.

Der Vicepräsident muß zugleich ein Pfleger der Gesellschaft sein, und sein Amt so lange bekleiden, als es dem Vorstande beliebt. Sobald eine Erledigung der Stelle eintritt, muß dieselbe in der nächsten nach erfolgter Anzeige der Erledigung stattfindenden Versammlung oder in einer darauf folgenden durch Kugelnung besetzt werden.

Vicepräsident.

Der Vicepräsident muß dem Präsidenten bei der Erfüllung seiner Pflichten Hilfe leisten, wenn er dazu beauftragt wird. Es ist seine Pflicht, die Protokolle der ständigen Ausschüsse zu führen, wenn darüber nicht anders bestimmt ist, und bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Pflichten, sowie andere ihm etwa vom Vorstande vorgeschriebene auszuüben. Es muß auch ein zweiter Vicepräsident gewählt werden, welcher die Protokolle des Vorstandes und der Ausschüsse für Versicherungswesen und Agenturen zu führen und dem Präsidenten und Vicepräsidenten, wenn er dazu beauftragt wird, bei Erledigung ihrer Pflichten Hilfe zu leisten hat.

Dessen Pflichten.

Zweiter Vicepräsident.

Der Präsident, der Vicepräsident und der zweite Vicepräsident sind befugt, Theile ihrer Pflichten oder Befugnisse, wenn es ihnen rathsam erscheint, einem ausführenden Beamten anzuvertrauen, der den Titel eines Generaldirektors oder einen sonstigen angemessenen Titel führen soll. Dieser muß ein Vorstandsmitglied und von Amte wegen Mitglied aller ständigen Ausschüsse sein.

Generaldirektor.

16.

In Fällen von Krankheit oder zeitweiliger Abwesenheit des Präsidenten oder solcher des Vicepräsidenten, ist der Präsident befugt, einen Präsidenten auf Zeit aus der Zahl der Gesellschaftspfleger zu ernennen, damit derselbe die Pflichten des Präsidenten ausübe. Diese Ernennung muß vom Präsidenten oder Schriftführer in das Protokollbuch des Vorstandes eingetragen werden. Auch soll ein Vermerk im Protokollbuche den Ablauf einer solchen Ernennung nachweisen. Dieser Paragraph soll jedoch nicht so ausgelegt werden, daß die Pflegerenschaft durch denselben an der Ernennung oder Absetzung eines zeitweiligen Präsidenten gehindert werde.

Ernennung eines Präsidenten auf Zeit.

17.

Der Schriftführer bekleidet sein Amt so lange, wie es dem Vorstande beliebt. Er ist ermächtigt, ebenso wie der Präsident, Lebens- und Leibrenten-Versicherungs-, sowie alle sonstigen Verträge abzuschließen, welche für die Gesellschaft bei der Leitung ihrer Geschäfte gemäß den Vorschriften und Verfügungen des jeweiligen Vorstandes notwendig sind. Doch dürfen die für ein einzelnes Leben ertheilten Policen nicht über mehr als eine Gesamtsumme von 100 000 Dollars lauten. Dem Schriftführer kommt die allgemeine Leitung der Bureau-Geschäfte und der im Mutterhause (Home office) der Gesellschaft angestellten Unterbeamten (clerks) zu. In Abwesenheit des Schriftführers soll der Hilfschriftführer diejenigen Pflichten des Schriftführers erledigen, die ihm vom Präsidenten etwa überwiesen werden. Auch darf der Präsident nach seinem Gutdünken irgend einen Beamten oder Abtheilungsvorsteher auswählen, damit derselbe als zeitweiliger Schriftführer fungire.

Schriftführer u. Hilfschriftführer. Art des Abchlusses der Versicherungsverträge und zum Abschluß Ermächtigte.

Es soll ein Korrespondenzschriftführer gewählt werden, welcher die allgemeine Korrespondenz der Gesellschaft, mit Ausnahme derjenigen führen muß, welche sich auf Geschäfte bezieht, die ausdrücklich den verschiedenen hierin vorgesehenen Abtheilungen zugetheilt sind.

Korrespondenzschriftführer.

18.

Der Schatzmeister der Gesellschaft bekleidet sein Amt so lange, als es dem Vorstande beliebt. Es ist seine Pflicht, während der Geschäftsstunden in seinem Bureau anwesend zu sein. Er hat die Gesuche um Darlehen gegen Verpfändung von Nebensicherheiten entgegen zu nehmen, und darüber zu entscheiden, wobei er nur solche Sicherheiten annehmen darf, welche von dem Finanzausschusse genehmigt worden sind. Er hat über die Einzelheiten solcher Darlehen allwöchentlich dem Ausschusse Bericht zu erstatten, und darauf zu sehen, daß der notwendige Nutzen von solchen Darlehen nicht beeinträchtigt werde. Er hat von Zeit zu Zeit, wenn es verlangt wird, dem Präsidenten über die Beschaffenheit der im Besitze der Gesellschaft befindlichen Sicherheiten und der Darlehen auf Sicherheiten zu berichten; die Generalaufsicht über die der Gesellschaft gehörenden Staatspapiere und Schuldverschreibungen zu führen; die Uebervachung der Geschäftshäuser der Gesellschaft zu besorgen, welche sich in hiesiger Stadt und in anderen Städten befinden; die Miethen für dieselben einzuziehen, den Ankauf derjenigen Materiaten anzuordnen, welche für die gehörige Instandhaltung und die laufenden Ausgaben dieser Gebäude notwendig sind, und wenn die Ausgaben vorschriftsmäßig gutgeheißen sind, vor Bezahlung derselben eine Bescheinigung darüber anzustellen, daß sie gemäß der Genehmigung verwendet worden, und die sonstigen Pflichten zu erledigen, welche ihm etwa überwiesen werden.

Schatzmeister und dessen Pflichten.

Es soll ein Hilfschatzmeister gewählt werden, der dem Schatzmeister bei Erledigung seiner Pflichten Hilfe leisten muß, wie es ihm aufgetragen wird, und in Abwesenheit des Schatzmeisters dessen Pflichten, sowie sonstige, die ihm vorgeschrieben werden, auszuüben hat.

Hilfschatzmeister.

19.

Geldanlagen  
in Sicherheiten.

Die durch Beleihung erfolgende Anlegung von Geldern in den vom Finanzausschusse genehmigten Staatspapieren oder Schulbverschreibungen bedarf der schriftlichen Billigung des Schatzmeisters. Auch darf ein Umtausch derselben nicht ohne eine derartige Billigung erfolgen. Eine Unterschreibung von Sicherheiten, deren Gesamtwertth geringer ist, als der Wertth der entnommenen, ist unstatthaft. In keinem Falle darf der Nutzungswertth (margin) einer solchen Beleihung unter denjenigen herabsinken, zu welchem dieselbe erfolgte, es sei denn, daß der Unterschied (margin) ersetzt oder das Darlehn zurückgefordert wird.

Fälle, in welchen der  
Schatzmeister Checks  
unterzeichnen darf.

Im Falle geistigen oder körperlichen Unvermögens oder der Abwesenheit des Präsidenten und des Vicepräsidenten darf der Schatzmeister Checks und andere derartige Unterschriften ersordernde Schriftstücke unterzeichnen. Seine Unterschrift unter solchen Urkunden soll dieselbe Gültigkeit wie die des Präsidenten oder des Vicepräsidenten haben.

Der Schatzmeister ist von Amts wegen Mitglied des Finanzausschusses.

20.

Oberaufseher  
und dessen Pflichten.

Der Oberaufseher der Gesellschaft bekleidet sein Amt so lange, wie es dem Vorstande beliebt. Es ist seine Pflicht, während der Geschäftsstunden in seinem Amtsolale anwesend zu sein, das für Darlehen gegen Schulbverschreibung und Hypothel dem Finanzausschusse als Sicherheit überlassene Grundeigenthum abzuschätzen oder abschätzen zu lassen; in Fällen, wo das Interesse der Gesellschaft es erfordert, den Verkauf des Unterpfandes anzurathen; dem Präsidenten vierteljährlich über alle Ankäufe und Verkäufe, sowie alljährlich über die allgemeine Beschaffenheit und den Charakter der gegen Schulbverschreibungen und Hypotheken gewährten Darlehen und über das Grundeigenthum der Gesellschaft (mit Ausnahme der Geschäftsgebäude) Bericht zu erstatten; die Vermietung, Reparatur und Versicherung aller der Gesellschaft gehörigen Gebäude oder Ländereien (mit Ausnahme der Geschäftsgebäude) zu beaufsichtigen und anzuordnen, darauf zu achten, daß die Steuern und Abgaben nicht zu Ungunsten des der Gesellschaft gehörigen oder derselben verpfändeten Eigenthums sich anhäufen, sowie alle sonstigen Pflichten auszuüben, welche ihm vom Präsidenten oder dem Finanzausschusse etwa überwiesen werden.

21.

Art der Beleihung  
v. Grundeigenthum.

Wenn Darlehen auf Grundeigenthum genehmigt sind, so muß der Oberaufseher in jedem einzelnen Falle den Rechtsanwalt der Gesellschaft davon benachrichtigen und ihm die Einzelheiten des Darlehens darlegen. Dieser muß hierauf sowohl das Gesuch um das Darlehn, als auch die Genehmigung desselben, welche im Genehmigungsbuche des Finanzausschusses enthalten ist, prüfen, und die Schulbverschreibung und Hypothel gemäß den darin enthaltenen Bedingungen ausstellen lassen. Im Falle von Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die Größe oder sonstige Eigenschaften des Grundstückes, hat derselbe, noch ehe der Rechtsittel anerkannt worden, dem Präsidenten darüber Bericht zu erstatten.

Allgemeine Bestim-  
mungen.

22.

Mangel an Ueberein-  
stimmung.

Der Präsident darf eine Beleihung genehmigen, wenn auch ein geringfügiger Mangel an Uebereinstimmung zwischen der in dem zugelassenen Gesuche angegebenen und der thatsächlich in der Hypothel enthaltenen Größe des Grundstückes vorhanden sein sollte, wenn nur der Wertth und die Rechtszulänglichkeit der Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Doch muß der Präsident in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses demselben über einen solchen Mangel an Uebereinstimmung berichten. Die Hypotheken-Urkunde muß in allen Fällen die Ausdehnung und Grenzen, und, wenn es sich um Landgüter handelt, die Zahl der Acres des Grundstückes angeben.

23.

Zahlung von Geld als  
Darlehn.

Ehe Geld für genehmigte Darlehen ausbezahlt wird, müssen die nachfolgenden, vom Rechtsanwalt vorschriftsmäßig schriftlich als rechtsgiltig und richtig beglaubigten Sicherheiten und Urkunden beim Oberaufseher in Verwahrung gegeben werden:

Art der Sicherheiten,  
welche

Erstens. Die Schulbverschreibung, sowie auch die zum Zwecke der vorschriftsmäßigen Eintragung aus-  
gefertigte, auf das Eigenthum lautende Hypothel oder eine Bescheinigung des zuständigen Grasschaftsbeamten, daß dieselbe eingetragen oder zum Zwecke der Eintragung eingereicht worden ist.

hinterlegt

Zweitens. Der Hauptinhalt der Rechtsittel-Urkunde, welcher in besonderen Fällen so anerkannt ist, wie es die ausführenden Beamten oder der Finanzausschuß anordnen, und bis zu der Zeit fortgesetzte Prüfungen (examinations) enthält, wo die Anleihe gemacht oder die Hypothel eingetragen worden ist. Dem Hauptinhalte sind die für nöthig erachteten Original-Nachforschungen anzufügen, mit Ausnahme der Fälle, wo Original-Nachforschungen bereits angestellt und bei der Gesellschaft hinterlegt oder bei einem Gericht einregistriert worden sind, in welchem letzteren Falle Abschriften angefügt werden dürfen, in denen Bezug auf dasjenige Bureau oder Gericht genommen wird, bei denen die Originale einregistriert sind; unter der Bedingung jedoch, daß Nachforschungen, die nur bis zum Datum des Darlehens angestellt worden, später bis zur Eintragung der Hypothel fortgesetzt werden müssen.

werden müssen.

Drittens. Die beschworene Erklärung des Eigentümers, daß zur Zeit der Aushändigung der Hypothel eine andere Belastung des Eigenthums nicht vorhanden ist, als die eingetragenen Hypothekenposten, welche aus dem von der Gesellschaft zu gewährenden Darlehn gelöscht werden sollen und einzeln angegeben werden müssen. Diese Bestimmung darf jedoch vom Rechtsanwalte unter Zustimmung des Präsidenten erlassen werden.

Feuerversicherung.  
Voreingetragene  
Hypothekenposten.

Viertens. Der Hypothekenschuldner muß auf Verlangen genügende Feuerversicherungspolice anschaffen.  
Fünftens. Wo eingetragene Hypothekenposten vorhanden sind, welche mit dem von der Gesellschaft auf Eigenthum gewährten Darlehn gelöscht werden sollen, müssen dieselben zuerst von derjenigen Partei ab-

gelöst werden, welcher das Darlehn gegeben werden soll, oder die Gesellschaft kann auch, auf schriftliches Er-  
suchen der genannten Partei, den Betrag des betreffenden Hypothekenpostens unmittelbar an den Inhaber des-  
selben oder an dessen Bevollmächtigten auszahlen.

**Sechstens.** Auf Hypotheken geleistete Zahlungen bleiben genau auf die in den Büchern des Finanz-  
ausschusses anerkannten Beträge beschränkt.

**Siebtens.** Wenn Darlehen gegen Uebertragung von Schuldverschreibungen und Hypotheken gewährt  
werden, müssen die vorstehenden Bestimmungen, soweit es thunlich ist, in Anwendung kommen.

Zinsen für im Besitz der Gesellschaft befindliche Schuldverschreibungen und Hypotheken dürfen, bei  
Vermeidung eines vom Präsidenten anzuordnenden Zwangsverkaufs oder Processes nicht länger als dreißig  
Tage rückständig bleiben, es sei denn, daß der Finanzausschuß oder die Pflegerschaft durch einen im Protokolle  
eingetragenen Beschluß eine längere Frist genehmige.

Zahlungen des Kapitals der Schuldverschreibungen gelten nur gegen gemeinschaftlich vom Präsidenten  
und Schriftführer ausgestellte Quittung als rechtsgiltig geleistet. Diese Bestimmung muß als Theil des Ver-  
trages in die Schuldverschreibung aufgenommen werden.

**24.**

Ohne ausreichende persönliche Sicherheit, sowohl für Kapital als für Zinsen, noch außer dem von der  
Verfassungsurkunde geforderten Grundeigenthume, dürfen Darlehen an Korporationen gegen Schuldverschrei-  
bungen und Hypotheken nicht gewährt werden.

**25.**

Provisionen oder Entschädigungen dürfen von den Pflgern oder Beamten oder sonstigen im Dienste  
der Gesellschaft befindlichen Personen für Beschaffung oder Vermittelung von Darlehen seitens der Gesellschaft  
weder mittelbar, noch unmittelbar angenommen werden. Weder der Rechtsanwalt, noch eine der Personen  
seines Bureaus, noch irgend wer, der ein festes Gehalt hat, soll außer diesem Gehalte von der Gesellschaft Be-  
zahlung erhalten oder irgend einen Anspruch an die Gesellschaft geltend machen dürfen. Das dem Amte oder  
der Anstellung zugehörige Gehalt soll die volle Entschädigung für alle der Gesellschaft geleisteten oder zu deren  
Nutzen verrichteten Dienste bilden.

**26.**

Der Kassirer bekleidet sein Amt so lange, als es dem Vorstande beliebt. Derselbe hat alle von der  
Gesellschaft vereinnahmten Gelder in seine Obhut zu nehmen und sie laut Anordnung in die vom Finanzaus-  
schusse bezeichneten Verwahrungsorte niederzulegen; eine genau in Ordnungen getheilte Rechnung über dieselben  
zu führen, sowie über alle Kassengeschäfte; und alle im Besitz der Gesellschaft befindlichen Zinsen und Dividenden  
von Schuldverschreibungen und Staatspapieren pünktlich einzuziehen zu lassen.

Niemand, der mit der Gesellschaft in ihrem Mutterhause (Home office) in Beziehung steht, mit Aus-  
nahme ihrer Beamten und der Gehilfen des Kassirers, darf an die Gesellschaft zahlbare Gelder in Empfang  
nehmen. Nur die Beamten dürfen über dieselben Quittungen ausstellen.

**27.**

Der Aktuar der Gesellschaft wird, wenn eine Erledigung eintritt, sowie bei allen zukünftigen Erledigungen  
durch Kugelung gewählt und bekleidet sein Amt so lange, als es dem Vorstande beliebt. Er hat, wenn es ver-  
langt wird, bei den Sitzungen des Versicherungsausschusses zugegen zu sein und an den Beratungen desselben  
Theil zu nehmen. Es ist seine Pflicht, nach den vom Vorstande angenommenen Grundsätzen für den jetzigen und  
zukünftigen Gebrauch der Gesellschaft Rechnungen aufzustellen und Tabellen herzurichten und dieselben dem Ver-  
sicherungsausschusse zur Billigung vorzulegen; die von unseren und anderen Staaten geforderten periodischen  
Berichte anzufertigen; den auf das Versicherungswesen bezüglichen Theil der Vierteljahrs- und Jahresberichte  
rechnerisch zu revidiren; Einzelangaben, Bücher, Urkunden, Tabellen und amtliche Berichte bezüglich des Lebens-  
renten- und Leibrenten-Versicherungsgeschäftes zum Gebrauch der Gesellschaft zu sammeln und zu ordnen; mit den aus-  
führenden Beamten und Ausschüssen in Berathung zu treten; Berichte und Mittheilungen zu machen und alle  
sonstigen zweckdienlichen Handlungen auszuführen, welche etwa vom Vorstande, seinen Ausschüssen oder dem  
Präsidenten verlangt werden.

**28.**

Der Hilfsaktuar hat die ihm vom Präsidenten oder Vorstande zugewiesenen Pflichten zu erfüllen. Im  
Falle des Todes, der Abwesenheit oder des körperlichen oder geistigen Unvermögens des Aktuars werden dessen  
Dienstpflichten vom Hilfsaktuar so lange versehen, bis es anders verordnet wird.

**29.**

Die beiden Untersuchungsärzte werden, so oft eine Erledigung eintritt, durch Kugelung gewählt und  
bekleiden ihr Amt so lange als es dem Vorstande beliebt. Es ist ihre Pflicht, täglich wenigstens drei Stunden  
lang im Geschäftslokale anwesend zu sein und diejenigen zu untersuchen, welche sich als Bewerber um eine  
Lebensversicherung einfinden; in zu diesem Zwecke eingerichtete Bücher vollständige und genaue Einzelheiten dieser  
Untersuchungen einzutragen und, den Verordnungen der Gesellschaft gemäß, die Ermächtigung zur Ausstellung  
von Policen zu ertheilen. Doch darf eine Police nur bei Uebereinstimmung der beiden Untersuchenden oder der

Uebertragung von  
Hypotheken.

Verfall  
des Unterpfandes,  
wenn die Zinsen län-  
ger als dreißig Tage  
im Rückstande sind.  
Art der Rückzahlung  
von Schuld-  
verschreibungen.

Darlehen an  
Korporationen.

Provisionen oder Ho-  
norare sind unstat-  
haft.

Kassirer,  
dessen Pflichten.

Personen, welche  
Gelder in Empfang  
nehmen dürfen.

Aktuar,  
dessen Pflichten.

Hilfs-Aktuar,  
dessen Pflichten.

Untersuchungsärzte,  
deren Pflichten.

Art der Ausstellung  
von Policen.

Präsident darf die Ausstellung verbieten.

Genehmigung eines derselben und eines ausführenden Beamten ausgestellt werden (mit dem Vorbehalte, daß der Präsident die Ausstellung einer Police verbieten und auch Versicherungsanträge zurückweisen darf, welche vorher von Lokal-Untersuchungsärzten genehmigt worden sind). Die Untersuchungsärzte haben bei der Sammlung und Ordnung aller auf die Lebensstatistik unseres, sowie fremder Länder und die Erfahrungen dieser Gesellschaft bezüglichen Thatsachen und Einzelangaben mitzuwirken, auf Aufforderung mit den Ausschüssen in Berathung zu treten; mit Genehmigung des Präsidenten Vorschriften und Anweisungen für Untersuchungsärzte anzufertigen und herauszugeben, mit diesen die nothwendige Correspondenz zu führen, sowie auf Verlangen die sonstigen Handlungen auszuführen, welche ihrem Amte angemessen sind.

### 30.

Justiz-Abtheilung.

Es wird eine Abtheilung unter der Benennung: Justiz-Abtheilung der Mutual Life Insurance Company of New York eingerichtet, mit den Unterabtheilungen, Beamten, Gehilfen und Dienstverpflichtungen, welche derselben von Zeit zu Zeit von dem Vorstande oder den ausführenden Beamten festgesetzt und überwiesen werden.

### 31.

Rechtsanwalt und dessen Pflichten.

Der Rechtsanwalt der Gesellschaft bekleidet sein Amt so lange als es dem Vorstande beliebt. Er ist der oberste Beamte der Justizabtheilung und ist berufsmäßig verpflichtet, alle Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Einschluß der Prüfung der Rechtstitel bezüglich der Darlehen, unter Leitung der ausführenden Beamten und der betreffenden Ausschüsse, zu führen und zu beaufsichtigen. Doch sind diese Beamten oder Ausschüsse dazu ermächtigt, sich auch anderswo juristischen Rath und Beistand zu holen, so oft derselbe nach ihrer Meinung nothwendig und zweckmäßig ist, oder so oft sie vom obersten Beamten der betreffenden Abtheilung darum ersucht werden. Indessen darf für juristischen Rath und Beistand ohne die schriftliche Genehmigung der ausführenden Beamten oder des Vorstandes der betreffenden Ausschüsse weder ein Voranschlag (retainer) gezahlt noch eine Ausgabe gemacht werden.

### 32.

Rechnungsrevisor und dessen Pflichten.

Der Rechnungsrevisor hat die Rechnungen der Gesellschaft mit ihren Agenten und anderen Personen in seiner Obhut und hat dieselben zu den gewöhnlichen Quartalszeiten dem Revisionsausschusse vorzulegen. Es ist seine Pflicht, die dem Vorstande vorgelegten vierteljährlichen und jährlichen Rechnungsübersichten rechnerisch zu prüfen, und er muß die Protokolle jenes Ausschusses und des Ausschusses für Ausgaben führen.

### 33.

Abtheilung für Lieferungswesen.

Es wird eine Abtheilung für Lieferungswesen, Bekanntmachungen und Drucksachen eingerichtet, deren oberster Beamter als Aufseher der Abtheilung für Lieferungswesen bezeichnet wird. Alle Einkäufe von Schreibmaterialien und verschiedenen Artikeln für den Gebrauch der Agenten, welche von der Gesellschaft geliefert werden, sowie solcher für den Gebrauch der Gesellschaft im Mutterhause, wie auch auf Anordnung des Schatzmeisters für die Instandhaltung und laufenden Ausgaben der Gebäude der Gesellschaft sind von diesem Beamten, unter der Autorität des Präsidenten oder des Ausschusses für Ausgaben, zu machen, und muß darüber allwöchentlich diesem Ausschusse Bericht erstattet werden. Der Aufseher für Lieferungswesen beaufsichtigt und führt vorschriftsmäßige Akten über alle Verträge, über Bekanntmachungen und Drucksachen und ist dem Präsidenten und dem betreffenden Ausschusse für die richtige Ausführung der Verträge durch die Lieferanten verantwortlich.

### 34.

Ständige Ausschüsse.

Es werden die nachstehenden ständigen Ausschüsse des Vorstandes eingerichtet, deren Mitglieder jährlich durch Kugelung zu wählen sind:

1. Ein Finanzausschuß,
2. Ein Ausschuß für Agenturen,
3. Ein Ausschuß für Versicherungswesen,
4. Ein Ausschuß für Ansprüche auf Grund von Sterbefällen,
5. Ein Ausschuß für Ausgaben,
6. Ein Ausschuß für das Rechnungswesen.

Im Falle, daß Erledigungen unter der Zahl der Mitglieder eines ständigen Ausschusses vorkommen, so dürfen dieselben für die noch nicht abgelaufenen Fristen durch die übrigen Mitglieder der betreffenden Ausschüsse ergänzt werden.

### 35.

Finanzausschuß, dessen Bejuguiffe.

Der Finanzausschuß besteht aus sechs Pflegern, die wenigstens einmal in jeder Woche zusammenkommen. Alle Geldanlagen der Gesellschaft erfolgen nach seiner Anordnung. Er führt die Aufsicht über die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Sicherheiten und bestimmt die Orte, wo die Fonds der Gesellschaft sicher verwahrt werden. Der Ausschuß hat die Befugniß, über die Sicherheiten der Gesellschaft zu verfügen und die Uebertragung derselben anzuordnen. Er entscheidet alle Fragen bezüglich der Gehälter und Entschädigung für Dienstleistungen, wenn dieselben noch nicht vom Vorstande oder einem andern zuständigen Ausschusse festgesetzt worden sind.

36.

Der Präsident, Vicepräsident, Schriftführer, Schatzmeister und Kassirer müssen ein Jeder für die getreue Erfüllung ihrer Pflichten eine Kautions nebst ausreichender Sicherheit in der vom Finanzausschusse zu bestimmenden Höhe stellen. Jede derartige Kautions muß bezüglich ihrer Form und Zulänglichkeit von dem genannten Ausschusse genehmigt, die Vollziehung derselben vorschriftsmäßig anerkannt und die Kautions einem von dem Ausschusse zu bezeichnenden Mitgliede desselben übergeben werden, in dessen Obhut sie, unter der Verfügung der Pfleger, verbleibt.

Kautions der Beamten.

37.

Der Finanzausschuß kann auch von anderen Beamten, Unterbeamten (clerks) oder Agenten der Gesellschaft, in der vom Ausschusse für angemessen gehaltenen Höhe, nebst Sicherheit, eine Kautions für das Amt verlangen. Eine jede Amtskautions muß die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß sie in Kraft bleibe, bis eine andere vorschriftsmäßig gegeben und angenommen ist, und daß dieselbe für alle Handlungen der genannten Partei, in welcher Abtheilung oder Bedienung sie auch zeitweise oder sonstwie beschäftigt sein möge, so lange sie im Dienste der Gesellschaft ist, Deckung bietet. Der Ausschuß darf auch aus einem ihm genügenden Grunde jederzeit eine neue oder Zusatzkautions von einem Beamten der Gesellschaft verlangen.

Anderer Personen, von denen Kautions verlangt werden können.

38.

Der Finanzausschuß kann Nachforschungen bezüglich der Steuern und Abgaben anstellen lassen oder nach seinem Gutdünken solches von den Besitzern von Eigenthum, das der Gesellschaft verpfändet ist, verlangen.

Nachforschungen.

39.

Es ist die Pflicht des Oberaufsehers, dem Finanzausschusse von Zwangsverkäufen von Hypothekenobjekten vorschriftsmäßig Anzeige zu machen. Bei allen derartigen Verkäufen muß der Präsident zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft anwesend sein, oder falls er daran verhindert ist, eine andere von ihm dazu ernannte Person.

Zwangsverkäufe.

40.

Der Ausschuß für Agenturen besteht aus fünf Pflegern. Er hat die allgemeine Aufsicht über die Agenturabtheilung des Geschäfts der Gesellschaft und dem Vorstande den Betrag in Vorschlag zu bringen, welcher als Entschädigung, Ausgleichung oder Ablösung einem Agenten oder seinen Stellvertretern zu bezahlen ist.

Ausschuß für Agenturen.

41.

Der Ausschuß für Versicherungswesen besteht aus sechs Pflegern. Es ist die Pflicht dieses Ausschusses, die Prämiensätze zu bestimmen und die Grundsätze festzustellen, nach denen die Policen und sonstigen Verpflichtungsurkunden von der Gesellschaft ausgestellt und angekauft werden. Dieser Ausschuß hat die Aufsicht über alle Fragen, welche sich auf die Vertheilung des Uberschusses beziehen.

42.

Der Ausschuß für Ansprüche auf Grund von Sterbefällen besteht aus fünf Mitgliedern und hat die durch Todesfall entstandenen Ansprüche zu reguliren, die Auszahlung derselben oder deren Ablehnung oder Erledigung durch Ausgleichung oder gütlichen Vergleich unter billigen und gerechten Bedingungen anzuordnen.

Ausschuß für Ansprüche auf Grund von Sterbefällen.

43.

Der Ausschuß für Ausgaben besteht aus drei Mitgliedern, welche wöchentlich zusammenkommen. Alle von der Gesellschaft zu bezahlenden Rechnungen, mit Ausnahme der von dem zuständigen Ausschusse genehmigten, müssen von diesem Ausschusse genehmigt werden. Alle Zahlungen, welche in der Zwischenzeit zwischen den Ausschußsitzungen nur auf die Gewähr eines ausführenden Beamten hin geleistet worden sind, müssen dem Ausschusse in seiner nächsten Sitzung angezeigt werden.

Ausschuß für Ausgaben.

44.

Der Ausschuß für das Rechnungswesen besteht aus drei Pflegern, welchen die verschiedenen Vierteljahrsberichte über alle die Gesellschaft betreffenden Quittungen und Zahlungen zur Prüfung übergeben werden müssen.

Ausschuß für das Rechnungswesen.

45.

Alle Sitzungen der ständigen Ausschüsse werden im Geschäftslokale der Gesellschaft auf Grund einer vom Schriftführer jedem Mitgliede des Ausschusses zugestellten Anzeige abgehalten.

Ständige Ausschüsse, deren Sitzungen und Protokolle.

Die Protokolle über die stattgefundenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse eines jeden Ausschusses werden in zu diesem Zwecke angelegte Bücher eingetragen und müssen in der nächsten ordentlichen Sitzung der Pfleger vorgelesen werden.

Jeder nicht in das Protokoll eingetragene Bericht eines ständigen oder Sonder-Ausschusses muß schriftlich abgefaßt und von den Ausschußmitgliedern unterzeichnet sein, die ihm zugestimmt haben.

Ausschußberichte.

46.

Prüfung der Aktivbestände.

Am Schlusse eines jeden Finanzjahres müssen die Rechnungen und Aktivbestände der Gesellschaft von einem aus vier oder mehr Pflögern (die aber nicht Mitglieder des Finanzausschusses sind) bestehenden Sonder-Ausschusse geprüft werden, dessen Bericht zu Protokoll genommen werden muß.

47.

Prozesse.

Nur im Auftrage der Pflögerschaft oder desjenigen Ausschusses, dem die Sache oder Angelegenheit eigentlich zugehört, dürfen Prozesse angestrengt oder Ansprüche vor Gericht bestritten werden. Der Auftrag muß im Protokoll vorschriftsmäßig verzeichnet werden.

48.

Aufbewahrung und Gebrauch des Siegels.

Das Korporationsiegel ist unter der Obhut des Präsidenten, welcher die Befugniß hat, dasselbe beizudrücken: Bescheinigungen über die Löschung von Hypotheken; Streitchriften in gerichtlichen Klagesachen und Rechtsprozessen; der Bestallung von Agenten oder Bevollmächtigten für andere Staaten; den Uebertragungen von vollbezahlten Hypotheken, wenn der Finanzausschuß den Präsidenten dazu ermächtigt hat, indessen ohne Bürgschaft zu leisten; den Bescheinigungen über Uebergabe von Theilen hypothecirter Grundstücke und Urkunden über die Abtretung von Grundeigenthum; schließlich den Vollmachten zum Zwecke der Uebertragung von Staatspapieren oder Einziehung von Dividenden und zwar in Uebereinstimmung mit dem Finanzausschusse, wie es durch diese Statuten festgesetzt wird.

49.

In allen Fällen, wo das Korporationsiegel benutzt wird, muß dasselbe vom Schriftführer beglaubigt werden.

50.

Staatspapiere, deren Uebertragung u. dergl. m.

Alle Geldanlagen in Staatspapieren oder eingetragenen Obligationen geschehen im Namen der „The Mutual Life Insurance Company of New York“. Der Präsident hat die Befugniß, die darauf zu zahlenden Zinsen und Dividenden einzuziehen. Uebertragungen derartiger Obligationen und Staatspapiere dürfen im Namen der Gesellschaft vom Präsidenten und drei beliebigen Mitgliedern des Finanzausschusses vorgenommen werden, so oft ein dazu berechtigender Beschluß des Finanzausschusses gefaßt worden ist.

51.

Bestimmung des Wortes: Beamte.

Wo in diesen Statuten das Wort Beamte gebraucht wird, wird angenommen, daß es sich nur auf diejenigen Personen bezieht und sie einschließt, welche die nachstehenden Aemter bekleiden: Das des Präsidenten, Vicepräsidenten, zweiten Vicepräsidenten, Generaldirektors, Schatzmeisters, Oberaufsehers, Schriftführers und Kassirers. Wo aber in diesen Statuten die Worte „Ausführende Beamte“ gebraucht werden, wird angenommen, daß sie nur auf diejenigen Personen Anwendung finden, welche die nachstehenden Aemter bekleiden: Das des Präsidenten, Vicepräsidenten, zweiten Vicepräsidenten, Generaldirektors und Schatzmeisters.

52.

Statuten, Art ihrer Ergänzung.

Diese Statuten dürfen in jeder Vorstandssitzung durch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Pflöger abgeändert werden, vorausgesetzt, daß eine Ankündigung der vorgeschlagenen Abänderungen in der unmittelbar ihrer Annahme vorangehenden Versammlung stattgefunden hat.